Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Ortsteil Vogach der Gemeinde Mittelstetten

Die Gemeinde Mittelstetten erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

Ortsabrundung

für den Ortsteil Vogach als

Satzung

§ 1

- 1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.
- 2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1: 1000 vom 28.07.1997 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
- 3.
 Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

13

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen durch Planzeichen / Text:

Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung

- Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf

 bei E + I Bauweise maximal 0,25 m und
 bei E + D Bauweise maximal 0,75 m
 betragen.
- 3. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Vorhandener, erhaltenswerter Baumbestand ist, soweit er nicht zur Verwirklichung des Bauvorhabens beseitigt werden muß, zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

VG Mammendorf

Mittelstetten, den 17.12.1997

-Bauabteilung-

Mammendorf, den 04.12.1995

05.05.1997

28.07.1997

Bauer, Entwurfsverfasser

Bader, 1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28.07.1997 die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Vogach in der Fassung vom 28.07.1997 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Mammendorf, den 13.01.1998

Bader, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Mittelstetten hat die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Vogach am 07.11.1997 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 08.12.1997 AZ:21V-610-19/1 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)

Fürstenfeldbruck den, ... 2. Feb. 1998

Kieser

I. A. jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 12.01.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Vogach ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Mammendorf, den 13.01.1998

Bader, 1. Bürgermeister

1960

1953/2





